Satzung des Vereins „Solidarische Landwirtschaft Bochum“

§1 Name, Sitz und Eintragung

1) Der Verein trägt den Namen „Solidarische Landwirtschaft Bochum“, kurz „SoLaWi Bochum“.
2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen werden.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar.

§3 Vereinszweck

1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Erprobung von ökologischer, klimagerechter und solidarisch organisierter Landbewirtschaftung sowie die Förderung der Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität, von regionaler und saisonaler Lebensmittelversorgung, von sozialen Beziehungen und Gemeinschaft, von demokratischen und solidarischen Organisationsformen, sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Ernährung sowie von Pflanzenbau und Tierhaltung und deren Produktionsweisen auf Natur, Klima und Gesellschaft.

2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

   -das Betreiben von ökologischer Landwirtschaft und ökologischem Obst- und Gemüsebau in gemeinschaftlicher Selbstversorgung sowie darüber hinaus die Verteilung und den Verkauf der weiteren Ernte nach solidarischen Prinzipien
   -Aufbau einer nachhaltigen, selbstorganisierten Solidargemeinschaft
   -Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der pflanzlichen Artenvielfalt. Dies wird insbesondere realisiert durch extensive Bodenbearbeitung und Aufrechterhaltung der Bodenfruchtbarkeit, die ökologische Schädlingsbekämpfung (keine Verwendung von Pestiziden), Erhaltung alter Gemüsesorten sowie Entwicklung von Blühstreifen und -bereichen.
   -Förderung einer klimafreundlichen Wirtschaftsweise durch Aufbau und Unterstützung von und Integration in regionale Erzeuger- und Verteilerstrukturen
   -Haltung von Kleintieren, wie z.B. Bienen zur Unterstützung der örtlichen Pflanzenvielfalt und Durchführung von Bildungsveranstaltungen zum Thema artgerechte Tierhaltung
   -Vermittlung von Kenntnissen über die Erprobung und Umsetzung ökologischer, klimaneutraler und sozialer Landbewirtschaftung, um Menschen solidarische Organisationsweisen und klimaneutrale Produktion von Lebensmitteln, sowie Garten- und Ackerbau näher zu bringen und erfahrbar zu machen
   -Organisation und Durchführung von (Bildungs-)Veranstaltungen zu den Themen (solidarische) Landwirtschaft und landwirtschaftlicher Anbaukultur, Nachhaltigkeit, Klimaschutz, saisonale und regionale Ernährung, Umwelt- und Verbraucherschutz sowie

interkultureller und intergenerationeller Austausch (u.a. in Zusammenarbeit/ Kooperation mit zuvor genannten Sozialen- und Bildungsakteuren)
-Schaffung von Bewusstsein für ein gesundes Miteinander und die Verbundenheit von Menschen und Natur zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt durch Ermöglichung von individueller Begegnung und Wissensaustausch, z.B. beim gemeinsamen Arbeiten, Pflanzen und Ernten auf dem Acker
-Aufbau eines Netzwerkes und Teilhabe an Kooperationen mit Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen, und gemeinsame Wissensvermittlung. Z.B. Kooperationen mit (Hoch-)Schulen, Kindergärten sowie Betreuungseinrichtungen und weiteren Sozial- und Bildungsakteur:innen
-Ermöglichung der Teilhabe und Mitgestaltung durch Einberufung jährlicher Mitgliederversammlungen, regelmäßiger Treffen der Arbeitsgruppen und Hoftage, sowie Organisation und Durchführung von Workshops zur fachgerechten Bewirtschaftung der Flächen, um gemeinsames Arbeiten effizient und nachhaltig für alle Beteiligten zu gestalten
-den An- und Weiterverkauf von lokal oder regional sowie ökologisch produziertem Gemüse anderer Betriebe nach solidarischen Prinzipien

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins sowohl aktiv als auch passiv unterstützt und das 18. Lebensjahr (für natürliche Personen) erreicht hat.
2) Neben der aktiven Vereinsmitgliedschaft ist auch eine passive Mitgliedschaft möglich. Dies richtet sich z.B. an Menschen, die aus zeitlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirken können, den Verein aber unterstützen möchten. Passive Vereinsmitglieder dürfen an den Versammlungen teilnehmen, erhalten aber kein Stimmrecht.
3) Nicht volljährige Personen ab 16 Jahren können mit Einverständniserklärung einer vertretungsberechtigten Person ebenfalls Mitglied werden und unter diesen Bedingungen ihre Rechte wahrnehmen.
4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme in einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5) Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus verbunden fühlen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine menschenverachtenden und diskriminierenden Äußerungen oder Handlungen. Bestrebungen dieser Art und Bestrebungen, den Verein mit Personen oder Körperschaften, die diesem Grundsatz entgegenstehen, in Verbindung zu bringen, sind mit einer Mitgliedschaft unvereinbar. Auch die Ausnutzung der Vereinsmitgliedschaft zu eigen-/ privatwirtschaftlichen Zwecken steht entgegen einer Mitgliedschaft.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt, Tod oder Auflösung der jeweiligen natürlichen oder juristischen Person.

2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung ist mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorzulegen.
3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

   -Vereinszweck schädigendes Verhalten
   -satzungswidriges Verhalten
   -Beitragsrückstände: Ausschluss ist ab Rückstand eines einzelnen Beitrags möglich, ab Rückstand von drei Beiträgen unumgänglich

   Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung hat dabei ein Vetorecht. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung des Ausschlusses durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Bei Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt
   a. auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
   b. eine Einlage in das Vereinsvermögen einzubringen. Eine erbrachte Einlage muss dem Verein vom Mitglied mindestens bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zur Verfügung gestellt werden. Die Aufforderung zur Rückzahlung muss das Mitglied dem Vorstand mindestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres in Textform vorlegen. Die Rückzahlung der Einlage erfolgt auch bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Jede Rückzahlung erfolgt ohne Verzinsung und erst sobald die Liquidität des Vereins dies erlaubt, sodass die Rückzahlung die Verfolgung der Zwecke des Vereins nicht gefährdet.
2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Die ordentlichen Mitglieder sind angehalten, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3) Die Mitteilung von Adressänderungen und Änderungen von E-Mail Adressen ist Bringschuld des Mitglieds.

## §7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dies regelt die jeweils aktuelle Fassung der Beitragsordnung des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstands.

§8 Organe

Organe des Vereins sind:

-Mitgliederversammlung
-Arbeitsgruppen
-Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung musss der Höhe der jeweiligen Entlohnung zustimmen. Der Vorstand erstellt hierfür zuvor eine Beschlussvorlage. Die Ausübung eines Vereins- oder Organamtes steht einem Anstellungsverhältnis für Tätigkeiten, die nicht vom Amt umfasst werden, nicht entgegen.

§9 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören
   -Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung
   -Genehmigung des Haushaltsplans
   -Festsetzung der Mitgliedsbeiträge oder einer Beitragsordnung
   -Wahl und Abberufung des Vorstands
   -Entlastung des Vorstands
   -Bestimmung zweier Kassenprüfer:innen, die nicht Teil des Vorstands sind
   -Entgegenahme des jährlichen Kassenprüfberichts der Kassenprüfer:innen
   -Beschlussfassungen über alle Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks, sofern diese nicht anderen Organen (Vorstand, Kassenprüfung, Arbeitsgruppe) zugeteilt sind
   -Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung
   -Entgegennahme des Finanzberichts des vergangenen Jahres
   -Beschlussfassung über Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten einzelner Vereinsmitglieder zur Erreichung der Vereinsziele nach dem Vorschlag des Vorstands
   -Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2) Mindestens 1 Mal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt (Jahreshauptversammlung).
3) Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand ist zur Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich (auch per E-Mail) einberufen. Eine virtuelle Form der Mitgliederversammlung ist zulässig. Die Tagesordnung kann von den Mitgliedern bis 14 Tage vor der Versammlung durch Mitteilung an ein Vorstandsmitglied ergänzt werden. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens 7 Tage vorher bekannt gemacht. Themen unter Punkt „Sonstiges“ der Tagesordnung sind nicht beschlussfähig.
5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein:e Schriftführer:in gewählt. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einer vorher von den Vorstandsmitgliedern festgelegten Vertretung geleitet.

6) Anträge über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins müssen rechtzeitig angekündigt werden. Geschieht dies nicht innerhalb von 14 Tagen nach Einladung zur Mitgliederversammlung ist dies erst in der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vertretungsvollmacht abgegeben werden. Eine virtuelle Form der Abstimmung ist zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben zur Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.
8) Wahlen sind ab einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig. Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks muss es ebenfalls eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen geben.
9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches von dem:der Versammlungsleiter:in und dem:der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist. Das unterzeichnete Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich zu machen.

## §10 Arbeitsgruppen

1) Arbeitsgruppen bilden sich informell aus freiwilligen Mitgliedern.
2) Arbeitsgruppen unterstützen das Erreichen der Ziele des Vereins mit dem Namen SoLaWi Bochum.

## §11 Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus minimal 5 und maximal 10 gleichberechtigten Mitgliedern inklusive des:der Kassenwärt:in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Sie sind der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Jedes Vorstandsmitglied ist in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten vertritt jedes Vorstandsmitglied bis zu einem Betrag von 500,00 Euro (fünfhundert Euro) den Verein allein. Bei einem Betrag über 500,00 Euro (fünfhundert Euro) vertreten je zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam. Bei einem Betrag über 5000 € ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, auf der mit einfacher Mehrheit entschieden wird.
2) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine:n Geschäftsführer:in bestellen.
3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt bis neue gewählt sind oder sie vorzeitig zurücktreten. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglieds.
4) Wird einem:einer Amtsinhaber:in in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern

das Misstrauen ausgesprochen, so endet die Amtszeit des Vorstandsmitglieds mit sofortiger Wirkung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf unter fünf, so kann der übrige Vorstand ein Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen. In diesem Fall ist innerhalb von 10 Wochen nach Ausscheiden eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

5) Vorstandssitzungen werden durch die Vorstandsmitglieder nach Bedarf und Dringlichkeit einberufen. Dafür ist keine besondere Form nötig.
6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entscheidungen innerhalb des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitglieder des Vorstands getroffen.
7) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren per Brief, digitaler Textkommunikation oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz getroffen werden. Beschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
8) Aufgaben des Vorstands sind:
   -Führung der laufenden Geschäfte
   -Organisatorische Leitung des Vereins
   -Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder
   -Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens
   -Erstellung einer Beitragsordnung als Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung
   -Erstellung eines Beschlussvorschlags über die Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten einzelner Vereinsmitglieder zur Erreichung der Vereinsziele und Vorlage bei der Mitgliederversammlung
   -Erstellung des Jahresberichts des vergangenen Kalenderjahres
   -Erstellung des Finanzberichts des vergangenen Kalenderjahres
   -Erstellung des Haushaltsplans für das kommende Jahr
   -Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
   -Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
   -Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
   -Bestimmung der Liquidatoren bei Auflösung des Vereins, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen einberuft

## §12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer:innen, welche nicht Mitglied des Vorstands oder einem vom Vorstand berufenen Gremium und auch keine Angestellte des Vereins sind. Diese überprüfen die Tätigkeit des:der Kassenwärt:in, die Kassen und die Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer:innen können maximal zwei Mal in Folge das Amt der:des Kassenprüfer:in ausüben. Ihre Wahl findet regulär zur gleichen Zeit wie die Vorstandswahl statt.

§13 Vereinsvermögen

1) Der Verein erhält seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen und anderen freiwilligen finanziellen und sachlichen Zuwendungen sowie aus Ernteanteilen, rückzahlbaren finanziellen Einlagen der Mitglieder oder nachrangigen Darlehen von weiteren Personen.
2) Mitgliedsbeiträge werden bei Ausscheiden aus dem Verein nicht zurückgezahlt.

§14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das „Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V." Stammheimerstr. 154, 50735 Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die am 07.11.2025 mit oben stehenden Worten geänderte Satzung des Vereins Solidarische Landwirtschaft Bochum e.V. soll zum 01.01.2026 in Kraft treten. Sofern das Registergericht die Eintragung der Satzungszweckänderung und weiteren Satzungsänderungen zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2026 vornimmt, gilt das Inkrafttreten selbstverständlich ab diesem Zeitpunkt.

Bochum, den 07.11.2025

Unterschriften Vorstand